

# **Satzung des Gesangvereins Harmonie Unterpörlitz e. V.**

## **Registerzeichen: VR 120162**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Gesangverein Harmonie Unterpörlitz e. V. - im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Unterpörlitz und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Der Chor stellt sich die Aufgabe, durch regelmäßige Konzerte das kulturelle Leben vor allem in Unterpörlitz, in der Stadt Ilmenau und in Thüringen zu bereichern. Durch Gastspiele in Deutschland und im Ausland wird der Chor auch überregional wirksam und gibt somit ein Beispiel des kulturellen Profils unserer Region. Dieses Ziel wird durch regelmäßige Proben erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger des Chores. Passive Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins, ohne selbst zu singen.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) erforderlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
- (4) Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Wochen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch formlose schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand sie einberuft, bzw. auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in Briefform, per E-Mail oder per Aushang (für jedes Chormitglied ersichtlich) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

(4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.

(5) Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

(6) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der Vorstandsvorsitzende,
- der stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- der Kassenwart sowie
- der Schriftführer.

Alle Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

(3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen, in denen Beschlüsse gefasst worden sind, sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Inkrafttreten dieser Satzung**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ilmenau Unterpörlitz.

(2) Vorstehender Satzungsinhalt tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2016 in Kraft.